

Mit Rücksicht auf die am 5. dieses Monats erfolgte Eröffnung des Betriebes auf der zum Anschlusse an die sächsische Staatsbahn erbauten Eisenbahnstrecke Auzig-Tetschen-Mittelgrund ist auf dem Grenzbahnhofe zu Tetschen ein mit unbeschränktem Hebe- und Abfertigungsbefugnissen, insbesondere auch mit Begleitchein- und Begleitzettel-Befugnissen versehenes Nebenpostamt I. Klasse unter der Namensbezeichnung „Königlich sächsisches Nebenpostamt I. Tetschen“ errichtet worden, welches von dem gedachten Tage an in Thätigkeit getreten ist und mit der auf denselben Bahnhofe zu errichtenden k. k. österreichischen Postabfertigungsstelle zusammengelegt werden wird.

Mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. an sind die bisherigen Uebergangsstrecken von Bielbrunn nach Amorbach, sowie von Bielbrunn nach Laubenbach aufgehoben worden.

4. Marine und Schifffahrt.

Die Königlich griechische Regierung unterwirft alle Procentenzen von der Insel Maria einer Quarantaine von 21 Tagen (vergl. Seite 342.)

5. Heimath-Wesen.

Im nachstehenden Falle hatte das Bundesamt für das Heimathwesen zu entscheiden, ob aus den Umständen, unter welchen die Rückkehr an den Ort des bisherigen Unterstühtungswohnortes erfolgte, die Absicht erhelle, den Aufenthalt daselbst nicht dauernd fortzusetzen (sfr. §. 25 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870).

Der Tagelöhner G. ist am 28. August 1872 zu Altheim in der bayerischen Rhelmpfals verstorben und hat seine drei verwaisten Kinder — die Mutter war bereits früher gestorben — in hilflosbedürftigem Zustande zurückgelassen. Er hatte bis vor etwa 15 Jahren in Sulzbach, Kreis Saarbrücken, mit seiner Familie gewohnt und dort Unterstühtungswohnort besessen. Alsbald zog die Familie nach Altheim, wo die Ehefrau des G. zu Hause war, mit einem von der preussischen Behörde erteilten Heimathscheine; G. erwarb dort ein kleines Grundstück und wurde daselbst zu den Steuern herangezogen. Als im Jahre 1869 auch in Sulzbach nichts-bekommeniger seine Veranlagung zur Klassen- und Kommunalsteuer erfolgte, reklamierte er hiergegen bei der Königlich bayerischen Regierung in Trier mit der Behauptung, daß er Ausländer, bayerischer Unterthan sei, jeden Sonnabend nach Hause gehe und am Montag zur Arbeit bei de Wendel wieder nach Sulzbach komme. Aus dem preussischen Unterthanenverbande ist G. gleichwohl nicht ausgeschieden, auch blieb er seit dem Umzuge nach Altheim unverändert in Arbeit auf der de Wendel'schen Roaldfabrik bei Sulzbach und hielt sich nur an Sonn- und Feiertagen, sowie in Krankheitsfällen bei seiner Familie in Altheim auf. In diesem Arbeitsverhältnisse ist er auch abgesehen von der Unterbrechung, welche in Folge des Krieges eintrat, wo die Fabrik ruhte, bis zu seinem Tode geblieben. In Folge der zwischen den bayerischen und den preussischen Behörden gepflogenen

Korrespondenz hat der Armenverband Sulzbach die vorläufige Fürsorge für die in Altheim untergebrachten Kinder G. übernommen, jedoch auf Wiederherstellung seiner Auslagen und Uebernahme der Fürsorge seitens des Landarmenverbandes der Rheinprovinz verlangt, weil der G., welcher in Bayern als Ausländer ein Häusdomizil nicht habe erwerben können, bei seinem Tode seinen Unterstützungsmohnsitz in Sulzbach längst verloren gehabt habe, also mit seinen Kindern landarm gewesen sei.

Die Rheinische Deputation für das Helmathwesen hat unter dem 11. April 1874 den Verklagten nach den Anträgen der Klage verurtheilt und das Bundesamt auf die Verurteilung des Verklagten das erste Erkenntnis am 5. September d. J. bestätigt, indem es in den Gründen Folgendes ausführt.

Es steht unter den Parteien fest, daß seit dem vor etwa 15 Jahren erfolgten Abzuge der Familie G. nach Altheim auch das Familienhaupt G. selbst, wenngleich zunächst nur an den Sonn- und Feiertagen sich in Altheim aufgehalten hat, und kommt es daher auf die Entscheidung an, ob in dieser zeitweisen Anwesenheit des G. in Altheim, wie der Verklagte behauptet, nur Besuche bei seiner Familie im armenrechtlichen Sinne als fortgesetzt zu betrachten wäre, oder ob angenommen werden muß, daß er sich auch persönlich in Altheim niedergelassen habe und daß durch sein späteres Zurückkehren und Verweilen in Sulzbach seine Abwesenheit von diesem Orte im armenrechtlichem Sinne nicht unterbrochen worden ist, Sulzbach also fortan als dessen Aufenthalt im Sinne des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nicht mehr habe betrachtet werden können. Faßt man die näheren Umstände ins Auge, von welchen der Umzug der Familie nach Altheim begleitet war, so kann man nur mit dem ersten Richter die letztere Annahme für begründet erachten. Daß der G. auch für seine Person seinen Wohnsitz fernerhin von Sulzbach nach Altheim verlegen wollte, als er sich mit seiner Familie dorthin begab, dafür spricht, abgesehen von dem Heimathsseine, welcher von G. behufs dieses Umzugs bei den preussischen Behörden erwirrt wurde, und welcher, wie nicht bestritten ist, auch ihn persönlich umfaßte, namentlich der Umstand, daß er sich daselbst Grundeigentum erwarb und damit in unverkennbarer Weise seine Absicht kund gab, in Altheim dauernd seinen Aufenthalt nehmen zu wollen, daß er dort unbestritten, nachdem seine erste Frau, mit welcher er in Sulzbach gelebt hatte, verstorben war, sich noch zwei Mal mit Frauen aus Altheim verheiratete, welche stets in Altheim verblieben sind, daß er in Altheim sich zur dortigen Kirche hielt, hier unbestritten zu den Steuern und öffentlichen Anlagen herangezogen wurde, während er, als er im Jahre 1869 in Sulzbach zur Klassen- und Kommunalsteuer herangezogen wurde, hiergegen mit andern in gleicher Lage befindlichen Arbeitern bei der königlichen Regierung zu Trier unter dem Bemerken reklamiert, daß er nicht in Sulzbach, sondern mit seiner Familie in Altheim anwesend sei, und, wenn auch mit Ungrund, behauptete, daß er bayerischer Unterthan sei, somit also jedenfalls seine früheren Beziehungen zur Gemeinde Sulzbach selbst für gelöst betrachtete und hiermit auch, wie ebenfalls unbestritten ist, bei den Behörden durchdrang. Dann ist aber namentlich der Charakter des Arbeitsverhältnisses näher in Betracht zu ziehen, in welchem der G. seit jenem Umzuge und bis zu seinem Tode in der de Wendel'schen Koalksabrik zu Sulzbach verblieben ist. Wenn er in Folge desselben sich auch während des bei Weltem größten Theiles des Jahres persönlich im Besitze des klagenden Armenverbandes befunden hat, so stellt sich sein Aufenthalt in der dortigen Fabrik doch nicht als ein auf die Dauer berechneter dar, erscheint vielmehr, wie lange er auch gedauert haben mag, seinem Charakter nach stets nur als ein vorübergehender, seine Dauer als eine zufällige im Vergleiche zu dem Verhältnisse, in welches der genannte Arbeiter durch seine Niederlassung in Altheim an letzterem Orte getreten war. Wenn in den industriellen Gegenden die in einer Grube, auf einem Hüttenwerke oder in einer Fabrik beschäftigten Arbeiter sich auch nur für die Sonn- und Feiertage an den Ort ihrer Herkunft oder den Wohnort ihrer Familien zurückgeben, also selbst die Nächte zwischen den Arbeitstagen in der Weise, wie sie vom Kläger dargestellt wird, in den eigens hierzu eingerichteten Schlafhäusern zubringen und sich mit Lebensmitteln beschäftigen, welche sie am Montage mitgebracht haben, so trägt ein solches Zubringen der Nächte in solchen für die auswärtigen Arbeiter bestimmten Räumen doch immer nur den Charakter einer Beherbergung, nicht denjenigen eines eigentlichen, auf Dauer berechneten Unterkommens. Für den Arbeiter, welcher in solcher Weise aus einer anderen Gemeinde auf ein Werk oder in eine Fabrik zur Arbeit kommt, liegt in dieser Entfernung aus seiner Heimatsgemeinde nach §. 10 des allg. Reichsgesetzes keine Unterbrechung des Aufenthalts in der letzteren. Denn nach den dargestellten Umständen würde angenommen werden müssen, daß seine Entfernung zum Zweck der Arbeit stets nur in der Absicht erfolgt sei, dorthin nicht nur in den regelmäßigen Arbeitspausen,



sondern in allen, die längere Aussetzung der Arbeit bebingenden Verhältnissen, namentlich bei Krankheitsfällen, und auch dauernd dann zurückzukehren, wenn die Arbeit in der Fabrik aus irgend einem Grunde ihr Ende erreichen und sich nicht anderwärts eine entsprechende Thätigkeit darbieten sollte. Umgekehrt unterbricht der Arbeiter, welcher unter den rücksichtlich des G. festliegenden Umständen mit seiner Familie den Ort verlassen hat, in welchem eine Fabrik liegt, und sich für die Dauer der Woche in der Fabrik zur Arbeit wieder einfindet, durch seine Thätigkeit in der letzteren und sein selbst die Nächte umfassendes Verweilen daselbst, die mit seiner ersten Entfernung nach dem neuen Wohnorte begonnene Abwesenheit von seinem früheren Aufenthalts- und Wohnorte nicht, weil nach §. 25 des Reichsgesetzes als Unterbrechung der Abwesenheit die Rückkehr dann nicht angesehen wird, wenn wie hier, aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt im früheren Aufenthaltsorte nicht dauernd fortzusetzen, wenn die jedesmalige Anwesenheit an diesem Orte vielmehr stets nur für so lange beabsichtigt wird, als es mit Rücksicht auf den Arbeitszweck und die Entfernung des die eigene Häuslichkeit des Arbeiters in sich schließenden Ortes unumgänglich erscheint, und wenn es nicht zu bezweifeln ist, daß dem Arbeiter der letztegedachte Ort als derjenige seiner dauernden Niederlassung gilt, an welchen er stets wieder zurückzukehren gedenkt, während er den Ort seiner Beschäftigung so oft wechseln würde, als sich ihm günstigere Arbeitsverhältnisse in einer anderen Fabrik darbieten.

So wenig hiernach in dem erstgedachten Falle der Arbeiter durch ein solches während zweier Jahre fortgesetztes Arbeiten in einer auswärtigen Fabrik nach den Grundätzen des Reichsgesetzes den bisher an dem anderen Orte, an welchen er allwöchentlich zurückkehrt, befestigten Unterstützungswohnsitz verlieren und am Fabriksorte einen neuen Unterstützungswohnsitz erwerben würde, so wenig erscheint im vorliegenden Falle die fortgesetzte Thätigkeit des G. in der de Wendelschen Staatsfabrik geeignet, den Ablauf der mit der thatsächlichen Verlegung seines Wohnsitzes nach Altheim begonnenen Verlaufsfrist aufzuhalten und sonach den Verlust seines Unterstützungswohnsitzes in Sulzbach nach Maßgabe des §. 22 Nr. 2 des Reichsgesetzes auszuschieben.

Daß der 2c. G. sich in Bayern nicht förmlich hat naturalisiren lassen, — ein Akt, dessen Bedeutung ihm übrigens nach der Steuerdeklaration von 1869 gar nicht bekannt gewesen zu sein scheint — kann selbstverständlich gegen seine, von der Naturalisirung unabhängige Absicht nicht angeführt werden, seinen Wohnsitz dauernd nach Altheim in Bayern zu verlegen. Ebenso wenig kann es in Betracht kommen, daß der dortige Civilstandsbeamte bei der 3. Versammlung des G. die Eheberkundigung in Sulzbach für erforderlich erachtet und veranlaßt hat, und daß die Sterbeurkunde desselben an den Civilstandsbeamten zu Sulzbach behufs Eintragung in die dortigen Geburtsregister im Auszuge gefandt worden ist, wie solches ohne wenigstens in Preußen gesetzlich vorgeschrieben zu sein, nach der auch wohl in der Pfalz bestehenden Verwaltungspraxis bei dem Tode von Ausländern stets zu geschehen pflegt.

Bei der Entscheidung des Bundesamts in Sachen Attendorf wider Rhode vom 8. Dezember 1873, auf welche der Verklagte zur Begründung seines Widerspruchs gegen die Forderungen des Klägers Bezug genommen hat, lag die Sache wesentlich anders. Es handelte sich dort nicht, wie hier, um das Verhältnis eines Arbeiters aus der Umgegend des Fabriksortes, wie es sich in der industriellen Gegenwelt im praktischen Leben gestaltet, sondern um den Unterstützungswohnsitz eines Knechtes oder händigen Tagelöhners, welcher, während er seine Familie anderwärts wohnen ließ und dieselbe nur häufig besuchte, für seine Person in dem Hause des Rentmeisters G. zu Schnellenberg, Gem. Attendorf, während einer Reihe von Jahren in Diensten gestanden und daselbst auch die Nächte zugebracht hatte. Weitere Umstände der Charakterisirung des Verhältnisses des Knechtes zum Wohnorte seiner Familie lagen nach den Feststellungen des Erkenntnisses nicht vor. Es konnte daher damals allerdings angenommen werden, daß rücksichtlich seines Aufenthalts in Schnellenberg die Voraussetzungen vorhanden seien, an welche das in diesem Falle zur Anwendung gelangte preussische Armenpflegegesetz den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch dreijährigen gewöhnlichen Aufenthalt geknüpft hatte.

Muß dagegen im vorliegenden Falle angenommen werden, daß der G. bei seinem am 28. August 1872 zu Altheim erfolgten Tode den früher in Sulzbach besessenen Unterstützungswohnsitz durch mehr als zweijährige ununterbrochene Abwesenheit verloren und einen anderweitigen Unter-

Stütungswohnstiz innerhalb des Geltungsgebietes des Reichsgesezes vom 6. Juni 1870 nicht erworben habe, so war er bei seinem Ableben landarm, und entzieht sich der Landarmenverband der Rheinprovinz mit Unrecht der ihm nach §. 33 des Reichsgesezes und nach §. 37 des preußischen Ausführungsgesezes vom 8. März 1871 obliegenden Verpflichtung, die Fürsorge für die im Auslande hilfsbedürftig gewordenen und von dort zu übernehmenden Kinder des B. auf sich zu nehmen und die in erster Instanz zuerkannten, vom Kläger vorläufig ausgelegten notwendigen Kosten ihrer Verpflegung zu erstatten.

In Sachen des Ortsarmenverbandes zu Travemünde, wider den Landarmenverband Travemünde, hat das Bundesamt für das Heimathwesen in den Gründen des Erkenntnisses vom 5. September 1874, über den Erwerb des Unterstütungswohnstizes seitens einer von dem Ehemanne bödslich verlassenen Ehefrau, resp. ihrer Kinder, Folgendes bemerkt:

In Erwägung, daß die nach den eigenen Ausführungen des Appellanten im September 1871 von ihrem Ehemanne bödslich verlassene Ehefrau B. durch den bis zu ihrem Tode, — im November 1873, — fortgesetzten Aufenthalt, gemäß §. 17. des Reichsgesezes vom 6. Juni 1870, den Unterstütungswohnstiz in Travemünde erworben hatte, — daß ihre Kinder, da sie ihr in den getrennten Hausstand gefolgt waren, gemäß §. 19. a. a. D. diesen Unterstütungswohnstiz theilten, — daß diese Folgen der bödslichen Verlassung gemäß §. 17. cit. so lange wie die letzteren selbst dauern, — so lange also, bis der Vater die Kinder in seinen Hausstand wiederum aufgenommen hat, — daß letztere jedoch nach den eigenen Ausführungen des Appellanten bis jetzt nicht geschehen ist, da der p. B. inzwischen nur vorübergehend in Travemünde erschienen ist und einen ungenügenden einmässigen Geldbetrag für die Kinder deponirt hat u. s. w.
